

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des Zweckverbandes "Obere Wesenitz"

Präambel

Auf Grund von § 47 (1) und (2) SächsKomZG i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.03.2014 und § 38 (2) SächsGemO i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.03.2014 i.V.m. § 6 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Obere Wesenitz" am 06.07.2020 folgende GESCHÄFTSORDNUNG beschlossen:

I. Geschäftsführung der Verbandsversammlung

§ 1 Einberufung der Sitzung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens 2-mal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Verbandsvorsitzenden und muss den Verbandsräten mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Verbandsräten die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Die Verbandsversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Verbandsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung, Aufgabe der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit die Verbandsversammlung die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Verbandsvorsitzende diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Verbandsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. § 36 (5) SächsGemO ist zu beachten.

(3) Der Verbandsvorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen, darf der Verbandsvorsitzende nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

(5) Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind insbesondere in der Verbandssatzung geregelt.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort, und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Verbandsvorsitzenden ortsüblich bekannt zu geben.

Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt wie die in der Verbandssatzung geregelte öffentliche Bekanntmachung.

§ 4 Teilnahmepflicht

Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Verbandsrat eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.

(3) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Verbandsvorsitzenden aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt die Verbandsversammlung einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Verbandsvorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zu setzen.

§ 6 Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz der Verbandsversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Verbandsrat abgeben.

(3) Der Verbandsvorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Verbandsvorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und lässt dies in die Niederschrift vermerken. Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung ist in der Verbandssatzung geregelt.

(2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Verbandsvorsitzende die Sitzung zu schließen. Er muss als dann unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen.

§ 8 Befangenheit von Verbandsräten

(1) Muss ein Verbandsrat annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Verbandsvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf er als Zuhörer anwesend bleiben.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Verbandsrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die Verbandsversammlung und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Verbandsrat gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann die Verbandsversammlung betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

(3) Die Verbandsversammlung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern der Mitgliedsgemeinden im Sinne von § 10 SächsGemO die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten des Zweckverbandes beziehen. Zu den Fragen nimmt der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann den Vortrag in der Verbandsversammlung einem beauftragten Dritten und/ oder einem Bediensteten des Zweckverbandes übertragen; auf Verlangen der Verbandsversammlung muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Verbandsversammlung kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen:

a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung der Verbandsversammlung um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 37 Abs.1 SächsGemO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung der Verbandsversammlung nicht in ihre Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss die Verbandsversammlung durch

Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Redeordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Verbandsräte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Verbandsräte gleichzeitig, so bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Verbandsvorsitzende hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Verbandsrat darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Verbandsrat gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Verbandsvorsitzenden,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Verbandsversammlung für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Verbandsvorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt die Verbandsversammlung dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14 Anträge zur Sache

(1) Jeder Verbandsrat ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehraufwendungen oder Mindererträge gegenüber den Ansätzen des Erfolgsplanes oder höhere Mittelabflüsse oder geringere Mittelzuflüsse gegenüber den Ansätzen des Liquiditätsplans zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Verbandsvorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Aus wichtigem Grunde kann die Verbandsversammlung geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Verbandsräte erfolgt namentliche Abstimmung.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Verbandsvorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann die Verbandsversammlung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

§ 16 Wahlen

(1) Wahlen werden durch die 2 Stimmführer geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 17 Fragerecht der Verbandsräte

(1) Jeder Verbandsrat kann an den Verbandsvorsitzenden schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des Verbandes richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jeder Verbandsrat ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten des Verbandes an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Verbandsversammlung beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 Fragerecht von Einwohnern

(1) Innerhalb der in einer Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Verbandes beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Verbandsvorsitzenden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Verbandsvorsitzenden

(1) In den Sitzungen der Verbandsversammlung übt der Verbandsvorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Verbandsvorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Verbandsvorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Verbandsvorsitzende zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die von der Verbandsversammlung beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Verbandsvorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Verbandsvorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Verbandsrat vom Verbandsvorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 steht dem Betroffenen der Gerichtsweg offen.

§ 23 Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit (Anwesenheitsliste),
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Verbandsräte und der Schriftführer werden vom Verbandsvorsitzenden bestellt.

(4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Mitgliedsgemeinden gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Verbandsräten noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Verbandsvorsitzenden, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der Verbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass die Verbandsversammlung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung weiterer Ausschüsse

§§ 25-26 entfallen.

§ 27 Weitere Ausschüsse

Bei der Bildung weiterer Ausschüsse gelten die §§ 1 - 24 sinngemäß.

III. Verbandsvorsitz und Geschäftsstelle

§ 28 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist.

(2) Gemäß § 52(2) SächsGemO muss der Verbandsvorsitzende Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Verband nachteilig sind.

(3) Die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden sind insbesondere in der Verbandssatzung geregelt.

§ 29 Unaufschiebbare Angelegenheiten

Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringenden betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 30 Personalangelegenheiten

Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Verbandssatzung geregelt.

§ 31 Kassen- und Rechnungswesen

Die Befugnisse des Verbandsvorsitzenden bezüglich des Kassen- und Rechnungswesens sind insbesondere in der Verbandssatzung geregelt.

§ 32 Übertragung von Befugnissen

Die Befugnisse des Verbandsvorsitzenden sind insbesondere in der Verbandssatzung geregelt.

§ 33 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes dient der Unterstützung der Verbandsorgane. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. Die Geschäftsstelle berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

§ 34 Geschäftsleiter

(1) Der Geschäftsleiter unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben, Näheres regelt der Verbandsvorsitzende.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 35 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung außer Kraft.

ausgefertigt am 21.07.2020

Jens Zeiler
Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“

